

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.
REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

Änderungen im Wortlaut, Ergänzungen oder Streichungen sind rot markiert. Eine Diskussion über die einzelnen Passagen ist möglich.

Satzung

Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft **in ihren eigenen Zielen und ihrer (Anpassung an die neue Satzung des Bundesvereins)** Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., Regionalverein Rhein-Ruhr e.V.“, im Weiteren als Verein bezeichnet.

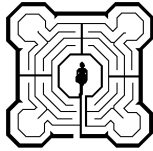
Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. **Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter Nr. XXXX eingetragen. (Notwendig)**

Der Verein ist eingegliedert in die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. und gibt sich diese Satzung im Einklang mit der Satzung der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung **der Bildung und Erziehung auf regionaler Ebene zur Unterstützung der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V., deren kooperatives Mitglied er kraft Satzung ist.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern **und sonstigen Bezugspersonen (Anpassung an BV-Satzung)** sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten;
- b) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren,
- c) Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder **und Jugendliche (Anpassung an BV-Satzung)**;
- d) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen **der Länder ~~und des Bundes~~ (dafür ist der Bundesverein zuständig)**;
- e) Regionale Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder **und Jugendliche**;
- f) Herausgabe von Publikationen soweit notwendig;
- g) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere an den Universitäten und Hochschulen;



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.

REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Gegen Haftungsrisiken hat der Bundesverein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Risiken des Vereins aus der Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern **in den Regionalvereinen** beinhaltet. Die Bestimmungen zur Unfallversicherung gem. SGB sind zu beachten.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, dem die Mitgliederversammlung des Bundesvereins zugestimmt hat, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsmäßigen Zwecke unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. **Kinder sind Mitglieder ohne Stimmberechtigung durch Beitritt des oder der Erziehungsberechtigten. Jede Mitgliedsnummer hat eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen im Regionalverein. Unterschreiben beide Elternteile, kann nur das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) von beiden wahrgenommen werden.**

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck regelmäßig fördern. **Sie haben ein Recht auf Anhörung bei Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht.**

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes **oder Mitgliedern** von der Mitgliederversammlung ernannt werden, Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

Die Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Bundesvereins „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V.“, an den auch die Beiträge direkt gezahlt werden.

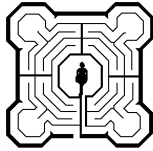
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod (bei natürlichen Personen)
- Auflösung (bei juristischen Personen)
- Kündigung und
- Ausschluss

Die Kündigung ~~hat durch Brief an den Vereinsvorstand~~ **ist in Textform (§126b BGB) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Bundesverein zu erklären. (Anpassung an BV-Satzung) zu erfolgen.**

Ein Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, dazu gehören vorsätzliches oder grob fahrlässiges vereinsschädliches Verhalten, Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung oder sonstige Vorkommnisse, die ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht geboten erscheinen lassen.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.
REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

Der Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung des konkreten Ausschlussgrunds in Textform angedroht und dabei eine angemessene Frist von drei Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden. (Anpassung an BV Satzung)

Bleibt der Vorstand trotz der Stellungnahme bei seiner Auffassung, so ist dies dem Mitglied mit Hinweis auf das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Es hat dann die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann endgültig über einen Ausschluss entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheidet. (Anpassung an die BV Satzung)

Während der Beschwerdefrist ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so bleibt es bei dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Beendigung der Mitgliedschaft., die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab diesem Datum wieder auf.

Etwaige Ansprüche wegen entgangener Rechte während dieser Zeit sind jedoch ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe, der den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf und direkt an den Bundesverein abzuführen ist.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vereinsinterne Vorgaben z.B. der MitgliederDelegiertenversammlung des Bundesvereins sind dabei zu beachten.

Er ist jährlich im Voraus - spätestens jedoch zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres - zu entrichten. Neumitglieder zahlen im Jahr des Vereinsbeitritts den Beitrag anteilig.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitragsbeitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

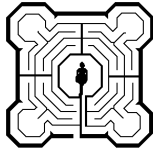
- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden; hierzu gehörten die Bildung von Regionalgruppen und insbesondere ein wissenschaftlicher Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Anpassung an die Satzung des BV)
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, wobei dieser Bericht dafür schriftlich vorliegen soll (Anpassung an die Satzung des BV)
3. Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenführers, wobei dieser Bericht dafür schriftlich vorliegen soll (Anpassung an die Satzung des BV)
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr nach Austausch mit der Mitgliederversammlung
6. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers
7. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.

REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Wahl der Delegierten für die **JahreshauptDelegierten**versammlung des Bundesvereins der "Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V" , **gültig bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung (damit sind erneute Wahlen für zusätzliche, außerordentliche Delegiertenversammlungen nicht nötig und ersparen Arbeit, Zeit und Geld für den RV)**
10. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags **für Mitglieder**
11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
12. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Jedes Mitglied (**Mitgliedsnummer**) hat eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme, sollen aber gehört werden. (**Streichen, weil Kinder nicht ausnahmsweise Mitglieder werden können**)

Die Zahl der Delegierten schlüsselt sich in § 6 Absatz 2 der Bundesvereinssatzung auf. Jeder Delegierte vertritt auf der JahreshauptDelegiertenversammlung des Bundesvereins seinen Regionalverein. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten ist schriftlich möglich. Jeder Delegierte hat das Recht, Informationen über die Versammlung des Bundesvereins von seinem Vorstand zu erfragen, um sich ein Meinungsbild zu verschaffen.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst **im** zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung** einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die **Absendung des Einladungsschreibens** folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein oder Bundesverein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

Den Mitgliedern ist mindestens zwei Wochen vorher das Datum des letztmöglichen Tages anzugeben, bis zu dem Anträge einzureichen sind, um beschlussfähig auf die Tagesordnung genommen werden zu können.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

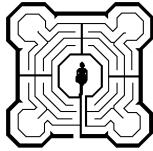
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Weitere Tagesordnungspunkte

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.

REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und über die Annahme der endgültigen Tagesordnung abstimmen zu lassen.

Über Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmungsergebnisse über weitere Tagesordnungspunkte sind für den Vorstand **als Empfehlung für seine weitere Arbeit anzusehen.**

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nach §§ 8 und 9 wird in der Regel vom/von der 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten in Textform (z. B. als Download auf der Homepage) zur Verfügung zu stellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt; hier entscheidet die relative Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung des Regionalvereins ist nur mit der entsprechenden Zustimmung der Mitgliederversammlung des Bundesvereins möglich.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit drei Viertel Mehrheit zu beschließen, wobei in der Mitgliederversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein müssen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Referenten **für Öffentlichkeitsarbeit** sowie einem zusätzlichen Mitglied für freie Aufgaben.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.
REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenführer, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vakante Vorstandsämter - mit Ausnahme des/der 1. und 2. Vorsitzenden - sind bis zur Neuwahl kommissarisch durch andere Vorstandsmitglieder wahrzunehmen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als sechs

Monaten sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

Vorläufige Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen können durch 3 Vorstandsmitglieder unter Einschluss eines/r der beiden Vorsitzenden gefasst werden und bedürfen der Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung des Vereins.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen.

Er ist auch berechtigt, ~~bei Bedarf einen Geschäftsführer und~~ für bestimmte Sachgebiete Referenten zu ernennen. (dies sollte nur die Mitgliederversammlung beschließen können)

Der/Die 1. bzw. ~~der~~-2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe wahr. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf deren Anfrage hin zur Verfügung zu stellen. (Informationen an interessierte Mitglieder, zur Transparenz und Werbung neuer Aktiven/Vorstandspersonen)

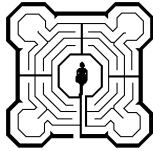
Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Vereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.

Der Vorstand beruft und entlässt die Gesprächskreisleiter.

Die Tätigkeit der Gesprächskreisleiter und deren Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt die Gesprächskreisleiterordnung, ~~die der Vorstand erlässt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.~~ Diese wird jährlich, möglichst vor der Mitgliederversammlung, mit den Gesprächskreisleitern überprüft, ergänzt und angepasst. Änderungen und Ergänzungen werden der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. (Einbindung der Aktiven in die Vereinsarbeit zur Stärkung der Einhaltung der gemeinsam erarbeiteten Abläufe)

Die Regelungen der Gesprächskreisleiterordnung sind für die Gesprächskreisleiter und den Vorstand verbindlich.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E.V.

REGIONALVEREIN RHEIN-RUHR E.V.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. **Die Treffen sind persönlich, elektronisch (z. B. Mailabstimmung, Videokonferenz) oder fernmündlich (Telefonkonferenz) durchzuführen. (Anpassung an die BV-Satzung)**

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist mit Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung von einer Woche einzuhalten.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat (**Alternativ: mit Annahme der Wahl**) und endet am Schluss (**Alternativ: zu Beginn der Wahl des Postens**) der Mitgliederversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so kann das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, der Vorstand kann jedoch auch eine andere Person, die Vereinsmitglied sein muss, mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur Neuwahl beauftragen. **Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.**

Tritt der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurück, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen, die auch im schriftlichen Verfahren erfolgen können.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den **Bundesverein oder an eine** von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu bestimmende Einzeleinrichtung oder an einen Einzelverband gemeinnütziger Art mit der Auflage, die Mittel **ausschließlich** für die Förderung hochbegabter Kinder zu verwenden.